

Protokoll 1/2019

über die Gemeinderatssitzung am 31. Jänner 2019 im Sitzungssaal des Marktgemeindefamtes Anger

Beginn: 19:00 Uhr

Anwesend waren:

| | | |
|----------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Bgm. RR Hubert Höfler | GR Manuela Kuterer | GR Manuela Sommer |
| 1. VBgm. DI Hannes Grabner | GR Christine Doppelhofer | GR Siegfried Haidenbauer |
| Gmd.Kas. Arno Dornhofer | GR Franz Reisenhofer | GR Otmar Pregartner |
| GV Arnold Mauerhofer | GR Katharina Wiesenhofer | GR Matthias Pfeifer |
| 2. Vbgm. Franz Grabner | GR Christiane Piber | GR Johann Reithofer |
| GR Katharina Schöpf-Bratl | GR Daniel Paier | |

Entschuldigt war:

GR Patrick Almer, GR Ronald Derler, GR Peter Bauer, GR Robert Tiefengraber, GR Gerald Haidenbauer

Außerdem anwesend war:

Sieglinde Monge und Franz Wiesenhofer

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Anträge
5. Verlesen und Beschlussfassung des Protokolls vom 06.12.2018
6. Bericht von Franz Wiesenhofer über die Sanierung des Schwimmbades
7. Beratung und Beschlussfassung über den Kaufvertrag des Obergeschosses des Rüsthauses in Heilbrunn an Florian Bratl
8. Beratung und Beschlussfassung der Teilnahmeerklärung an der Initiative „Lebensregion Oststeiermark“
9. Beratung und Beschlussfassung über die Kooperationsvereinbarung Geodaten mit dem Land Steiermark
10. Information über Personalangelegenheiten
11. Beratung und Beschlussfassung über eine Beteiligung am Mikro ÖV System in der Region Oststeiermark
12. Allfälliges

Zu Punkt 1.) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bgm. Hubert Höfler eröffnet um 19:00 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt die Gemeinderäte sowie alle anderen Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Danach stellt er den Antrag, dass der Tagesordnungspunkt 6 vorgezogen wird, da Franz Wiesenhofer über den Stand Sanierung Schwimmbad informieren möchte. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Zu Punkt 6.) **Bericht von Franz Wiesenhofer über die Sanierung des Schwimmbades**

Vizebürgermeister Hannes Grabner berichtet, dass der Technikkeller schon fertig sei und dass die Edelstahl Elemente schon im Becken seien. Auch der Hochbau wurde von unseren Gemeindearbeitern schon geräumt. Bezüglich eines Eröffnungstermin sollten wir uns noch nicht festlegen, da wir zwar momentan gut in der Zeit sind, aber immer noch Schwierigkeiten auftauchen könnten. Franz Wiesenhofer präsentiert anschließend Fotos der Baustelle und erläutert, dass die Durchbrüche im OG schon gemacht worden sind. Allerdings hätte man diese zum ersten Entwurf verlegt und so eine bessere Nutzung der Terrasse im OG erzielt. Die Stiege ins OG soll auch etwas schmaler ausfallen, um dadurch Kosten zu sparen. Beim geplanten barrierefreien Zugang soll jetzt doch die Stahlbetonmauer kommen und keine Wurfsteine. Die Kosten wären nur unerheblich höher und man hätte eine gerade Linie, wo dann je nach Bedarf noch Sitzbänke montiert werden könnten. Auch für Radstellplätze soll genügend Platz geschaffen werden. Beim Räumen des Hochbaues sei noch die Situation des Daches zur Sprache gekommen. Man sollte auch in Betracht ziehen, dass bestehende Welleternitdach zu sanieren. Die bestehenden Sporen könnten wahrscheinlich bleiben und dort könnte man ein Paneel draufsetzen. Herr Wiesenhofer hat schon mit Herrn Ziesler diesbezüglich gesprochen und ein Angebot von ca. € 15.000 erhalten. Der Gemeinderat erteilt einstimmig die Zustimmung zur Errichtung der Stahlbetonmauer und zur Sanierung des Daches.

Weiters zeigt Franz Wiesenhofer noch einen Entwurf der Firma Agropac für den geplanten Spielplatz. Die Kosten hierfür wären ca. € 38.000 ohne Arbeit und Fallschutz. Wir werden hier aber noch Vergleichsangebote der Firmen Almholz aus Fladnitz an der Teichalm und der Firma Holz Hecke aus Markt Hartmannsdorf einholen. GV Arnold Mauerhofer möchte wissen, ob bezüglich des Buffets schon eine Entscheidung gefallen ist. Bürgermeister Höfler berichtet, dass schon ein diesbezügliches Gespräch geführt worden sei und die Betreiber des VIVO wieder ihr Interesse am Buffetbetrieb kundgetan haben. Genauere vertragliche Abmachungen hätte es aber noch keine gegeben. Weiters wird berichtet, dass der Beachvolleyballplatz wiederhergestellt wird und auch im hinteren Bereich des Bades soll eventuell wieder ein Eislaufplatz entstehen. Man wird hier beim Verlegen der Wasserleitungen darauf achten. Auch ein Trinkbrunnen soll für den Spielplatz eingeplant werden. Bürgermeister Höfler bedankt sich bei Franz Wiesenhofer für die Erklärungen und dieser verlässt anschließend die Sitzung.

Zu Punkt 2.) **Fragestunde**

Vizebürgermeister Franz Grabner fragt, ob es bezüglich einer Ortstafel in Steg schon eine Lösung gibt. Das Ortsgebiet soll von der Landesstraße bis zum Haus Mandl reichen. Bürgermeister Höfler erklärt, dass diesbezüglich mit Frau Langmann vom Sicherheitsreferat Weiz eine Begehung vor Ort vereinbart werden müsste.

GR Daniel Paier fragt, warum heuer die Christbaumabholung zu bezahlen sei? GR Christiane Piber erklärt dazu, dass im Anger aktuell vor Weihnachten schon erwähnt wurde, dass es generell keine Christbaumabholung mehr gibt. Jeder kann seinen Christbaum bei den Strauchschnittplätzen entsorgen. Falls jemand eine Abholung wünsche, wären dann € 10,00 zu bezahlen.

GR Manuela Sommer fragt, ob man schon weiß, wofür die € 23.290 vom Strukturfonds verwendet werden. Bürgermeister Höfler meint, dass diesbezüglich noch nichts beschlossen ist.

GR Siegfried Haidenbauer fragt Vizebürgermeister Franz Grabner, ob bezüglich des neuen Autos der FF Anger schon mit Landeshauptmannstellvertreter Michael Schickhofer gesprochen worden ist? GR Manuela Sommer sagt, dass sie persönlich ein Schreiben in Graz abgegeben hätte. GR Haidenbauer erwähnt, dass eigentlich ein persönliches Gespräch mit Herrn Schickhofer angedacht war. Bürgermeister Höfler meint, dass nächste Woche ein Gespräch mit dem Landeshauptmannstellvertreter und allen Kommandanten des Abschnittes geplant ist und dass es eventuell hier möglich sein wird, dass HBI Glaser bezüglich des neuen Autos mit ihm sprechen kann. Die Feuerwehr hätte außerdem ein Schreiben erhalten, worin die Nichteinhaltung des Dienstweges vom Feuerwehrverband beanstandet worden ist.

GR Otmar Pregartner möchte wissen, ob die Bauten im Wohnpark alle bewilligt sind? Bürgermeister Höfler sagt dazu, dass hier alles baubewilligt ist und teilweise die Zubauten nachverhandelt worden sind.

GR Arnold Mauerhofer möchte wissen, ob die Straße bei Berger Josef im GIS richtig eingetragen werden könnte. Die Gemeindestraße ist in der Natur nicht so verlaufend, wie es im Grundbuch eingezeichnet ist. Bürgermeister Höfler erklärt, dass dies nur möglich ist, wenn eine Neuvermessung stattfindet. Da müssen dann auch alle Anrainer zustimmen und unterschreiben. Dies ist immer ein kompliziertes und kostenintensives Unterfangen und so ist es einfacher den jetzigen Stand zu belassen.

Zu Punkt 3.) **Mitteilungen des Bürgermeisters**

- a) Bürgermeister Höfler berichtet, dass auf Grund eines Masern Falles die Amtsärztin Dr. Hammerl 26 nicht geimpften Kindern den Besuch der Volksschule untersagt hat. Auch unsere Angestellten (Schulwart und Reinigungspersonal sowie Nachmittagsbetreuerinnen) und die Lehrer mussten nachweisen, dass sie immun sind. Da die meisten nicht geimpft waren, musste ein Status erstellt werden. Heute haben wir die Meldung vom Hygiene Institut erhalten, dass alle wieder arbeiten können. Leider ist dieser Test bei den Kindern nicht möglich und so müssen diese 3 Wochen zuhause bleiben. Auch die Presse und das Fernsehen hat schon von unseren Masern berichtet. GR Katharina Wiesenhofer regt an, dass bei der Einstellung des Personals für die Kindergärten und Schulen schon gefragt werden soll, ob eine Impfung gemacht worden sei bzw. die Blutanalyse (Titer-Bestimmung) im Vorfeld durchführen zu lassen.

Zu Punkt 4.) **Anträge**

Die SPÖ Fraktion stellt den schriftlichen Antrag auf Änderung der Wahllokale. Sie möchte, dass die Wahllokale Heilbrunn und Rabenwald bleiben, Viertelfeistritz soll in Oberfeistritz wählen und Naintsch und Baierdorf in Anger. Eine Begründung dieses Antrages wird im Schreiben nicht erwähnt. Der Gemeinderat beschließt dennoch einstimmig, dass der Antrag in der nächsten Sitzung behandelt werden soll.

Zu Punkt 5.) **Verlesen und Beschlussfassung des Protokolls vom 06.12.2018**

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 6. Dezember 2018 wird einstimmig genehmigt und sodann gefertigt.

Zu Punkt 7.) **Beratung und Beschlussfassung über den Kaufvertrag des Obergeschosses des Rüsthauses in Heilbrunn an Florian Bratl**

Der Bürgermeister erklärt, dass wir schon vor längerer Zeit beschlossen haben, dass wir das OG des Rüsthauses in Heilbrunn an die Familie Bratl verkaufen. Nun wurde von Notar Mag. Markus Hubmann mit Florian Bratl ein Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag erstellt. Der Vertrag wurde allen Gemeinderäten zur Durchsicht zugeschickt und der Bürgermeister stellt den Antrag, den Vertrag, der wie folgt lautet, zu beschließen:

KAUF- UND WOHNUNGSEIGENTUMSVERTRAG abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Anger, Südtiroler Platz 3, 8184 Anger, als Verkäuferin einerseits, und Herrn Florian Bratl, geboren am 12.02.1990, Heilbrunn 90, 8172 Heilbrunn, als Käufer andererseits, sowie Herrn Joachims IVluhrB, geboren am 02.10.1972, Naintsch 84, 8172 Heilbrunn, und Frau Martina Muhri, geboren am 13.06.1974, Naintsch 84, 8172 Heilbrunn, als Beitretende, wie folgt:

1. VERTRAGSGEGENSTAND - GRUNDBUCHSSTAND

Die Marktgemeinde Anger ist Alleineigentümerin der Liegenschaft Einlagezahl 402 Katastralgemeinde 68018 Naintsch. Festgehalten wird, dass das Grundstück 51/2 aufgrund der Vermessungsurkunde zu GZ 17215-001, der ADP Rinner ZT GmbH, mit dem Trennstück 1 vom Grundstück 51/1 im Ausmaß von 466 m² und dem Trennstück 2 (Grundstück 49/1) im Ausmaß von 438 m² vereinigt wird, sodass das neu vermessene Grundstück 51/2 im Gesamtausmaß von 1.969 m² aufweist. Im Grundbuch wird diese Vermessungsurkunde gemäß § 15 LiegTeilG durchgeführt. Auf dem neuvermessenen Grundstück 51/2 Katastralgemeinde 68018 Naintsch befinden sich 16 Wohnungseigentumsobjekte im Sinne des § 2 (2) WEG 2002, nämlich 2 Wohnungen, 1 sonstige selbstständige Räumlichkeit und 13 KFZ -Abstellplätze, an denen Wohnungseigentum begründet werden soll.

Über Auftrag der Liegenschaftseigentümerin wurde zur Begründung von Wohnungseigentum ein Gutachten von dem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Wohnungseigentum, Herrn DI Rainer Pucher und Herrn Baumeister Anton Grasser, erstellt. Dieses Gutachten gilt als vereinbarte Vertragsgrundlage. Die Vertragsteile verzichten auf den Anschluss dieser Unterlage als Beilage zum gegenständlichen Vertrag. Der Käufer erklärt, keinerlei Einwendungen gegen das vorgenannte Gutachten zu erheben, dieses vollinhaltlich anzuerkennen, auf die Anfechtung dieses Gutachtens zu verzichten und der Begründung von Wohnungseigentum zugrunde zu legen. Ebenso liegt die Bescheinigung gemäß § 6 (1) Z 2 WEG 2002 vor. Gemäß § 2 Abs. 4 WEG 2002 verbleiben die im Gutachten nicht ausdrücklich angeführten Liegenschaftsanteile im gemeinsamen Eigentum. Die „allgemeinen Teile“ ergeben sich im Übrigen aus den jeweiligen Tops nicht ausdrücklich zugeordneten Teilen im Sinne des vorliegenden Gutachtens. Gemäß dem Sachverständigengutachten befinden sich auf der vertragsgegenständlichen Liegenschaft 16 Wohnungseigentumsobjekte mit einem Gesamtnutzwert gemäß § 8 WEG 2002 von 525. Es handelt sich um 2 Wohnungen, 1 sonstige selbstständige Räumlichkeit und 13 KFZ -Abstellplätzen. Eine Tabelle, aus der die Beschreibung der einzelnen Wohnungseigentumsobjekte, die Wohnnutzfläche, der Nutzwert gemäß § 2 (8)

WEG 2002 und der Mindestanteil gemäß § 2 (9) WEG 2002 sowie die Zuordnung der Wohnungen an die Vertragsparteien zu entnehmen ist, ist diesem Vertrag als integrierender Bestandteil, Beilage ./1, beigeheftet. Die Vertragsparteien halten einvernehmlich fest, dass an diesen Wohnungseigentumsobjekten samt Zubehör Wohnungseigentum im Sinne des WEG 2002 begründet werden soll. Herr Joachim Muhri und Frau Martina Muhri sind ideelle Hälfteeigentümer der Liegenschaft Einlagezahl 458 Katastralgemeinde 68018 Naintsch.

Vertragsgegenstand sind ideelle 209/525-Anteile an der Liegenschaft Einlagezahl 402 Katastralgemeinde 68018 Naintsch.

2. WILLENSEINIGUNG

Die Marktgemeinde Anger, in der Folge Verkäuferin genannt, verkauft und übergibt hiemit in Ansehung der Gesamtliegenschaft in das Eigentum des Herrn Florian Bratl, in der Folge Käufer genannt, und dieser kauft und übernimmt von Ersterer in sein Eigentum insgesamt ideelle 209/525-Anteile des im Punkt "1." dieses Vertrages näher beschriebenen neuvermessenen Grundstückes 51/2 Katastralgemeinde 68018 Naintsch, mit allen Grenzen und Rechten, mit denen die Verkäuferin den Vertragsgegenstand bisher besessen und benützt hat oder hiezu berechtigt gewesen wäre, und zwar um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 96.700,00 (sechshundneunzigtausendsiebenhundert Euro), wobei auf das Wohnungseigentumsobjekt W1 und den KFZ-Abstellplatz 1 € 68.700,00 und auf das Wohnungseigentumsobjekt W2 und den KFZ-Abstellplatz 2 € 28.000,00 entfällt.

Die Vertragsteile stellen übereinstimmend fest, dass sie dieses Rechtsgeschäft als steuertreu im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 behandeln und verzichtet die Verkäuferin auf die Ausübung des ihr zustehenden Optionsrechtes zur Steuerpflicht des Grundstücksumsatzes.

3. KAUFPREISZAHLUNG

Der beiderseits vereinbarte Pauschalkaufpreis wird verrechnet und berichtet wie folgt:

a) Der Käufer verpflichtet sich mit Zustimmung der Verkäuferin, den gesamten Pauschalkaufpreis längstens binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Rechtswirksamkeit dieses Vertrages abzugs-, spesen- und bis zur Fälligkeit auch zinsfrei auf ein Treuhandkonto des Vertragsverfassers, Mag. Markus Hubmann, öff. Notar, 8410 Wildon, Unterer Markt 33, zu überweisen.

- Auf eine Wertsicherung oder grundbücherliche Sicherstellung des Pauschalkaufpreises sowie auf eine Verzinsung bis zur Fälligkeit wird einvernehmlich verzichtet.
- Im Fall des Zahlungsverzuges sind zusätzlich zum vereinbarten Pauschalkaufpreis vom Fälligkeitstag angefangen bis zum tatsächlichen Zahlungstag Verzugszinsen in der Höhe von 5 % über dem jeweiligen 6-monatigen Euribor-Zinssatz per anno von dem im Verzug stehenden Betrag zu entrichten.
- Ebenso ist die Verkäuferin berechtigt im Fall des Verzuges der Zahlung oder nur einer Teilzahlung des Pauschalkaufpreises unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist, für diese in verzugstehende Zahlung vom Vertrag schriftlich zurück zu treten. Der Rücktritt ist sowohl den anderen Vertragsteilen als auch dem Vertragsverfasser schriftlich bekannt zu geben.

b) Dem Vertragsverfasser wird von den Vertragsteilen der einseitig unwiderrufliche Auftrag erteilt, mit dem auf seinem Notartreuhandkonto einlangenden Pauschalkaufpreis von € 96.700,00 nach Vorliegen

- des Beschlusses über die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung des Vertragsgegenstandes bei unverändertem Lastenstand,
- der Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages,

sämtliche etwaigen Rückstände abzudecken, wobei den Vertragsverfasser diesbezüglich keine Überprüfungspflicht trifft, die Lastenfreistellungskosten, die Kosten für die Berechnung der Immobilienertragsteuer und der Wohnungseigentumsbegründung einzubehalten, die Immobilienertragsteuer an das Finanzamt Graz-Stadt abzuführen und den verbleibenden Restbetrag zuzüglich Zinsen, abzüglich Spesen auf ein erst schriftlich bekanntzugebendes Konto an die Verkäuferin zu überweisen.

4. TREUHANDHAFTUNG -GELDWÄSCHE

a) Die Vertragsteile wurden vom Vertragsverfasser im Hinblick auf die von ihm zu übernehmende Treuhanderschaft über die Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer für das Treuhandregister des Österreichischen Notariates informiert.

b) Die Vertragsteile erteilen daher dem Vertragsverfasser als Treuhänder die einseitig unwiderrufliche Anweisung, die Treugeber, die Summe des Treuhandrahmens sowie den Tag des Beginns und der Beendigung der Treuhanderschaft im Treuhandregister des Österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, zu registrieren und erteilen ihr ausdrückliches Einverständnis dazu, dass Mitteilungen aus diesem Treuhandregister an den jeweils die Treuhanderschaft durchführenden Notar (Notarsubstituten) und an die zuständige Notariatskammer erfolgen können.

c) Der Vertragsverfasser als Treuhänder wird daher nach erfolgter Übernahme der Registrierung der Treuhanderschaft über jederzeit mögliches Verlangen eines Treugebers diesem eine Registrierungsbestätigung der Österreichischen Notariatskammer über die betreffende Treuhanderschaft ausfolgen.

d) Soweit der Vertragsverfasser als Treuhänder nach den genannten Richtlinien Auskunfts- und Mitteilungspflichten zu erfüllen hat, wird er von den Vertragsteilen von der ihn nach § 37 NO treffenden Verschwiegenheitspflicht entbunden. Die Treugeber bestätigen, vom Treuhänder aufgeklärt worden zu sein, dass die Abwicklung dieser Treuhanderschaft gemäß den Bestimmungen der Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 08.06.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhanderschaften in der Fassung 01.02.2018 (THR 1999) die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten erfordert. In Kenntnis der Sachlage erteilen die Treugeber ausdrücklich ihre Zustimmung, dass Mag. Markus Hubmann und die Notartreuhandbank AG Informationen zu dem in dieser Treuhanderschaft anzulegenden NTB-Anderkonto (nämlich Notar, Kontonummer Bezeichnung, Währung und Kontosaldo) sowie Namen bzw. Firma, Adresse, Email-Adresse, Funktion bei der Treuhanderschaft (Käufer, Verkäufer /Zahlungsempfänger, Finanzierer), Referenzen (zB Aktenzeichen) und Kontonummer der Treugeber zu den in Punkt 38a5.3 und 35a.5.4 THR 1999 genannten Zwecken verwenden und diese Daten, sowie allfällige Änderungen dazu, allen an dieser Treuhanderschaft Beteiligten (Käufer, Verkäufer /Zahlungsempfänger, Finanzierer), mitteilen.

e) Die Vertragsteile wurden vom Vertragsverfasser darüber informiert, dass die von ihnen in diesem Kaufvertrag erteilten, einseitig unwiderruflichen Anweisungen, ohne seine ausdrückliche Zustimmung weder abgeändert noch widerrufen oder aufgehoben werden können und Änderungen der Anweisungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform bedürfen.

f) Die Vertragsteile erklären hiermit, Deviseninländer gemäß § 1 Abs. 2 DevG zu sein und nehmen zur Kenntnis, dass sich aufgrund der Verpflichtungen der Kreditinstitute gemäß § 41 Abs. 1 BWG Verzögerungen bei der Auszahlung des Treuhandbetrages ergeben können und das Kreditinstitut selbst bei fahrlässigem Verdacht der Geldwäsche nicht haftpflichtig wird.

g) Die Vertragsteile ermächtigen hiermit den Vertragsverfasser als Treuhänder unwiderruflich der anderkontoführenden Bank gemäß § 40 BWG 1993 bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Identität des Treugebers nachzuweisen und über Aufforderung eine Kopie dieses Kaufvertrages vorzulegen.

h) Die Treugeber hingegen leisten Gewähr, dass keine Verdachtsmomente gemäß den Bestimmungen des BWG 1993 vorliegen und verpflichten sich, gegebenenfalls alle für die Entkräftung eines derartigen Verdachtes erforderlichen Umstände offen zu legen. Der Vertragsverfasser als Treuhänder wird hiermit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Treugeber von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden.

i) Die Vertragsteile bestätigen mit Unterfertigung dieses Treuhandauftrages, dass sie über die Zugehörigkeit der Notartreuhandbank AG als anerkanntes Kreditinstitut im Sinne § 109a Abs. 5 NO zu einem Einlagensicherungssystem im Sinne § 37a BWG sowie über die Möglichkeit, nähere Informationen zur Einlagensicherungseinrichtung auf der Website der Notartreuhandbank AG, www.notartreuhandbank.at (Überschrift "Gesetzliche Einlagensicherung") zu erhalten, informiert wurden.

5. ÜBERGABE

a) Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes mit Nutzen und Lasten, Gefahr und Zufall in den tatsächlichen Besitz des Käufers gilt mit Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages und Einlangen des Gesamtkaufpreises, der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr auf den diesbezüglichen Notartreuhandkonten als vollzogen.

b) Die Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben treffen den Käufer ab dem auf die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes folgenden Monatsersten.

c) Die Verkäuferin ist verpflichtet, solche öffentliche Abgaben und Gebühren, die den Vertragsgegenstand betreffen und die erst nach dem Verrechnungsstichtag hervorkommen, sich jedoch auf einen davor liegenden Zeitraum beziehen, aus Eigenem zu bezahlen bzw. bei Zahlung durch den Käufer, die, von diesem nachgewiesen bezahlten Beträge, zu ersetzen.

6. GEWÄHRLEISTUNG -HAFTUNG

Der Käufer erklärt, den Vertragsgegenstand eingehend besichtigt zu haben, diesen aus eigener Anschauung genau zu kennen und entlässt die Verkäuferin aus einer Haftung für ein bestimmtes Ausmaß, einen bestimmten Ertrag, einen bestimmten Bau- und/oder Erhaltungszustand sowie eine besondere Beschaffenheit und Verwertbarkeit des Vertragsgegenstandes, sofern in diesem Vertrag nicht anderweitige Regelungen getroffen werden. Die Verkäuferin haftet dafür, dass:

a) hinsichtlich des Vertragsgegenstandes im Hinblick auf den derzeitigen Gebäude- und Liegenschaftsbestand keine wie immer gearteten unerfüllten behördlichen Aufträge und/oder Auflagen vorliegen und dass für den derzeitigen Bestand alle erforderlichen Bewilligungen und Zustimmungen vorhanden sind und

b) der Vertragsgegenstand vollkommen lastenfrei, insbesondere geldlastenfrei und frei von Besitzrechten dritter Personen, in das Eigentum der Käufer übergeht.

Die Vertragsparteien sind in Kenntnis davon, dass die Wohnung Top W 1 derzeit vermietet ist und wird der diesbezügliche Bestandvertrag mit Rechtswirksamkeit dieses Vertrages einvernehmlich aufgehoben.

7. ENERGIEAUSWEIS

Die Vertragsteile sind in Kenntnis der Bestimmungen des EAVG (Energieausweisvorlagegesetz) und insbesondere darüber, dass bei Nichtvorlage eines Energieausweises eine dem Alter und der Art des vertragsgegenständlichen Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart gilt. Die Vertragsteile stellen fest, dass hinsichtlich des vertragsgegenständlichen Gebäudes ein Energieausweis im Sinne des EAVG (Energieausweisvorlagegesetz) zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Kaufvertrages nicht vorliegt.

8. ANERKENNUNG DER NUTZWERTGUTACHTEN

Die Richtigkeit der mit dem obgenannten Nutzwertgutachten, datiert mit 12.02.2018, festgesetzten Nutzwerte wird von den Vertragsparteien hiermit ausdrücklich anerkannt und sie stellen fest, dass ihre Miteigentumsanteile dem Verhältnis des Nutzwertes ihres Wohnungseigentumsobjektes zum Nutzwert aller Wohnungseigentumsobjekte der Liegenschaft entsprechen und diese Anteile daher die zum Erwerb des Wohnungseigentums erforderlichen Mindestanteile darstellen. Die Vertragsparteien und Miteigentümer räumen sich wechselseitig und unentgeltlich das Recht auf ausschließliche Nutzung und alleinige Verfügung, somit das Wohnungseigentum im Sinne des § 2 WEG 2002 hinsichtlich der in diesem Vertrag beigehefteten Wohnungseigentumstabelle ein. Die Vertragsparteien und Miteigentümer erklären ausdrücklich, die Einräumung des Wohnungseigentums hiermit bindend anzunehmen und sind sie in Kenntnis, dass das Wohnungseigentum mit den bezüglichlichen Miteigentumsanteilen an der Liegenschaft Einlagezahl 402 Katastralgemeinde 68018 Naintsch untrennbar verbunden ist und daher der jeweilige Miteigentumsanteil nur zusammen mit dem damit verbundenen Wohnungseigentum beschränkt, belastet und veräußert werden kann. Alle jene Räumlichkeiten und Einrichtungen, die nicht einem Miteigentümer zur ausschließlichen Nutzung überlassen wurden und somit nicht Gegenstand des Wohnungseigentums sind, verbleiben im quotenmäßigen Miteigentum aller Miteigentümer zur gemeinsamen Nutzung.

9. GEMEINSCHAFTSORDNUNG

Die Vertragsteile stellen in Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 fest, bzw. vereinbaren, dass

- die Eigentümergeinschaft in Angelegenheiten der Verwaltung der Liegenschaft Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, sowie klagen und geklagt werden kann (§ 18 (1) WEG),
- die Eigentümergeinschaft durch die nach Miteigentumsanteilen zu berechnende Mehrheit der Wohnungseigentümer vertreten wird (§ 18 (2) Z 2a WEG),
- in Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung der Liegenschaft die Mehrheit der Wohnungseigentümer entscheidet, dies unter Beachtung der Minderheitsrechte gemäß § 30 (1) WEG und
- gemäß § 29 WEG 2002 in Angelegenheiten der außerordentlichen Verwaltung der Liegenschaft, insbesondere nützliche Verbesserungen oder sonstige über die Erhaltung hinausgehende bauliche Veränderungen ebenfalls die Mehrheit der Wohnungseigentümer entscheidet, jedoch jeder der Überstimmten mit einem gegen die übrigen Wohnungseigentümer zu richtenden Antrag die gerichtliche Aufhebung des Mehrheitsbeschlusses verlangen kann und das Gericht den Mehrheitsbeschluss aufzuheben hat, wenn die Veränderung im Einzelnen den Antragsteller übermäßig beeinträchtigen würde oder die Kosten der Veränderung unter Berücksichtigung sonstiger in absehbarer Zeit anfallender Erhaltungsarbeiten nicht aus der Rücklage gedeckt werden könnten, es sei denn, dass der nicht gedeckte Kostenanteil von der beschließenden Mehrheit getragen wird oder trotz fehlender Kostendeckung in der Rücklage ein Vorteil für alle Wohnungseigentümer eindeutig bewirkt wird. Die Vertragsteile kommen zu dieser gesetzlichen Regelung überein, dass außerordentliche Verwaltungsmaßnahmen zwischen ihnen im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen sind, widrigenfalls die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu gelten haben.
- Ein Verwalter wird derzeit von den Parteien nicht bestellt.

10. RÜCKLAGEN

Die Wohnungseigentümer haben eine angemessene Rücklage zur Vorsorge für künftige Aufwendungen (§ 32) zu bilden. Bei der Festlegung der Beiträge zur Bildung der Rücklage ist auf die voraussichtliche Entwicklung der Aufwendungen Bedacht zu nehmen. Die Rücklage ist als Vermögen der Eigentümergein-

schaft auf einem auf die Gemeinschaft lautenden und für jeden Wohnungseigentümer einsehbaren gesonderten Konto fruchtbringend anzulegen und für die Deckung von Aufwendungen zu verwenden. Die Festsetzung der Höhe der Rücklagenbeträge richtet sich nach dem voraussichtlichen Erhaltungs- und Verbesserungsaufwand für die Liegenschaft.

11. BAULICHE MASSNAHMEN

Bauliche und widmungsmäßige Veränderungen an selbständigen Einheiten, so auch Zusammenlegungen oder allfällige Teilungen, dürfen von jedem Miteigentümer vorgenommen werden, sofern dadurch nicht in die Interessen der übrigen Miteigentümer an deren unmittelbaren selbständigen Einheit über Gebühr eingegriffen wird. Soweit das äußere Erscheinungsbild von Veränderungen betroffen ist, wird den Änderungen bereits jetzt zugestimmt, die von den zuständigen Behörden genehmigt werden. Bei baulichen Veränderungen von selbständigen Einheiten — im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen — hat der jeweilige Eigentümer der selbständigen Einheiten die Kosten alleine zu tragen. Aus dem Titel der Benützungerschwernis während der Bauzeit können die übrigen Mit- bzw. Wohnungseigentümer Ersatzansprüche nicht ableiten. Umbautätigkeiten haben zügig unter möglicher Schonung der Interessen der übrigen Mit- bzw. Wohnungseigentümer zu erfolgen. Allfällige Beschädigungen an den allgemeinen Flächen der Liegenschaft bzw. des Objektes sind auf Kosten des Verursachers unverzüglich zu beseitigen.

12. DIENSTBARKEIT GEHEN UND FAHREN

a) Die Marktgemeinde Anger und Herr Florian Bratl, geboren am 12.02.1990, als Eigentümer des neu vermessenen Grundstückes 51/2 Katastralgemeinde 68018 Naintsch räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger, Herrn Joachim Muhri, geboren am 02.10.1972, und Frau Martina Muhri, geboren am 13.06.1974, als Eigentümer des Grundstückes 28 Katastralgemeinde 68018 Naintsch, für immerwährende Zeiten die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes mit Fahrzeugen aller Art vom Grundstück 1015/2 Katastralgemeinde 68018 Naintsch (öffentliches Gut) über das neuvermessene Grundstück 51/2 Katastralgemeinde 68018 Naintsch zum Grundstück 28 Katastralgemeinde 68018 Naintsch ein.

b) Herr Joachim Muhri, geboren am 02.10.1972, und Frau Martina Muhri, geboren am 13.06.1974, als Eigentümer des Grundstückes 28 Katastralgemeinde 68018 Naintsch, räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger der Marktgemeinde Anger und Herrn Florian Bratl, geboren am 12.02.1990, als Eigentümer des neu vermessenen Grundstückes 51/2 Katastralgemeinde 68018 Naintsch, für immerwährende Zeiten die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes mit Fahrzeugen aller Art vom Grundstück 51/2 Katastralgemeinde 68018 Naintsch über das Grundstück 28 Katastralgemeinde 68018 Naintsch zum Grundstück 51/2 Katastralgemeinde 68018 Naintsch ein.

Der Verlauf dieser Dienstbarkeiten ist in einer Planskizze, die einen integrierenden Bestandteil zu diesem Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag bildet, Beilage ./2, eingezeichnet. Das Servitut wird im Umfang und im Ausmaß der möglichen Bebauungsdichte der herrschenden Grundstücke eingeräumt. Die Kosten für die Errichtung und Erhaltung der vorangeführten Dienstbarkeitswege einschließlich Schneeräumung sind von sämtlichen Benützern anteilig zu tragen. Diese Dienstbarkeiten werden von den jeweils Berechtigten angenommen, ist hierfür kein gesondertes Entgelt zu leisten, und ist sie grundbücherlich sicherzustellen.

13. DIENSTBARKEIT KFZ-ABSTELLPLATZ

Die Marktgemeinde Anger und Herr Florian Bratl, geboren am 12.02.1990, als Eigentümer des neu vermessenen Grundstückes 51/2 Katastralgemeinde 68018 Naintsch räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger, Herrn Joachim Muhri, geboren am 02.10.1972, und Frau Martina Muhri, geboren am 13.06.1974, als Eigentümer des Grundstückes 28 Katastralgemeinde 68018 Naintsch, für immerwährende Zeiten die Dienstbar-

keit der Benützung der Wohnungseigentumsobjekte KFZ-Abstellplatz KFZ 12 und KFZ 13 zum Abstellen von Fahrzeugen aller Art und zur Holzlagerung ein.

Der Verlauf dieser Dienstbarkeiten ist in einer Planskizze, die einen integrierenden Bestandteil zu diesem Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag bildet, Beilage ./.2, schraffiert eingezeichnet. Diese Dienstbarkeit wird von den Berechtigten angenommen, ist hierfür kein gesondertes Entgelt zu leisten, und ist sie grundbücherlich sicherzustellen.

14. ZUSTIMMUNG

Auf der Liegenschaft Einlagezahl 458 Katastralgemeinde 68018 Naintsch haftet zugunsten des Herrn Joachim Muhri, geboren am 02.10.1972, und der Frau Martina Muhri, geboren am 13.06.1974, unter C-LNR 2 und 3 das wechselseitige Belastungs- und Veräußerungsverbot. Herr Joachim Muhri und Frau Martina Muhri erklären sich mit einer Belastung der Liegenschaft durch ein Wege- und Fahrrecht aufgrund dieses Vertrages einverstanden und erteilen daher ihre Einwilligung, dass bei der vorgenannten Liegenschaft die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens im Sinne des Punktes 12. b) dieses Vertrages über das Grundstück 28 Katastralgemeinde 68018 Naintsch, als dienendes Gut, zugunsten des Grundstückes 51/2 Katastralgemeinde 68018 Naintsch, als herrschendes Gutes, einverleibt wird.

15. RECHTSWIRKSAMKEIT

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages tritt ein:

- mit Vorliegen einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung/Negativbestätigung bzw. mit Vorliegen einer Baulandbestätigung,
- mit grundbücherlicher Durchführung der Vermessungsurkunde zu GZ 17215-001, der ADP Rinner ZT GmbH,
- mit Vorliegen der Zeichnungsbestätigung des Gemeindeprüferates der Bezirkshauptmannschaft Weiz hinsichtlich dieses Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages samt Ranganmerkung
- mit Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung dieses Vertrages seitens des Landes Steiermark hinsichtlich der Verkäuferin und,
- mit Unterfertigung durch alle Vertragsteile.

16. GRUNDBUCHSHANDLUNGEN

Die Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kauf- und Wohnungseigentumsvertrages auch über einseitiges Einschreiten eines Vertragsteiles im Grundbuch des Bezirksgerichtes Weiz bei der Liegenschaft Einlagezahl 402 Katastralgemeinde 68018 Naintsch:

- a) die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Florian Bratl, geboren am 12.02.1990, zu ideellen 209/525-Anteilen,
- b) in der Aufschrift des Gutsbestandsblattes die Anmerkung der Bezeichnung „Wohnungseigentum“,
- c) die Unterteilung der 209/525-Anteile des Herrn Florian Bratl, geboren am 12.02.1990, in:
 - a.a 82/525-Anteile und ob diesen Anteilen die Einverleibung des Wohnungseigentums an Wohnung W1,
 - a.b 119/525-Anteile und ob diesen Anteilen die Einverleibung des Wohnungseigentums an Wohnung W2,
 - a.c 4/525-Anteile und ob diesen Anteilen die Einverleibung des Wohnungseigentums an KFZ Abstellplatz KFZ 1 und
 - a.d 4/525-Anteile und ob diesen Anteilen die Einverleibung des Wohnungseigentums an KFZ Abstellplatz KFZ 2,
- d) die Unterteilung der 316/525-Anteile der Marktgemeinde Anger in:

- a.a 272/525-Anteile und ob diesen Anteilen die Einverleibung des Wohnungseigentums an Sonstige selbstständige Räumlichkeit R1,
- a.b 4/525-Anteile und ob diesen Anteilen die Einverleibung des Wohnungseigentums an KFZ Abstellplatz KFZ 3,
- a.c 4/525-Anteile und ob diesen Anteilen die Einverleibung des Wohnungseigentums an KFZ Abstellplatz KFZ 4,
- a.d 4/525-Anteile und ob diesen Anteilen die Einverleibung des Wohnungseigentums an KFZ Abstellplatz KFZ 5,
- a.e 4/525-Anteile und ob diesen Anteilen die Einverleibung des Wohnungseigentums an KFZ Abstellplatz KFZ 6,
- a.f 4/525-Anteile und ob diesen Anteilen die Einverleibung des Wohnungseigentums an KFZ Abstellplatz KFZ 7,
- a.g 4/525-Anteile und ob diesen Anteilen die Einverleibung des Wohnungseigentums an KFZ Abstellplatz KFZ 8,
- a.h 4/525-Anteile und ob diesen Anteilen die Einverleibung des Wohnungseigentums an KFZ Abstellplatz KFZ 9,
- a.i 4/525-Anteile und ob diesen Anteilen die Einverleibung des Wohnungseigentums an KFZ Abstellplatz KFZ 10,
- a.j 4/525-Anteile und ob diesen Anteilen die Einverleibung des Wohnungseigentums an KFZ Abstellplatz KFZ 11,
- a.k 4/525-Anteile und ob diesen Anteilen die Einverleibung des Wohnungseigentums an KFZ Abstellplatz KFZ 12, und
- a.l 4/525-Anteile und ob diesen Anteilen die Einverleibung des Wohnungseigentums an KFZ Abstellplatz KFZ 13.

In Einlagezahl 402 Katastralgemeinde 68018 Naintsch:

- a) die Einverleibung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes über das neuvermessene Grundstück 51/2 KG 68018 Naintsch zum Grundstück 28 im Sinne des Vertragspunktes 12. a) dieses Vertrages sowie die Ersichtlichmachung dieser Dienstbarkeit beim herrschenden Gut.
- b) die Einverleibung der Dienstbarkeit der Benützung der Wohnungseigentumsobjekte KFZAbstellplatz KFZ 12 und KFZ 13 zum Abstellen von Fahrzeugen aller Art und zur Holzlagerung am neuvermessenen Grundstück 51/2 Katastralgemeinde 68018 Naintsch im Sinne des Vertragspunktes 13. dieses Vertrages sowie die Ersichtlichmachung dieser Dienstbarkeit beim herrschenden Gut.

In Einlagezahl 458 Katastralgemeinde 68018 Naintsch:

Die Einverleibung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes über das Grundstück 28 KG 68018 Naintsch zum Grundstück 51/2 im Sinne des Vertragspunktes 12. b) dieses Vertrages sowie die Ersichtlichmachung dieser Dienstbarkeit beim herrschenden Gut.

17. LAESIO ENORMIS

Die Vertragsteile, denen die diesbezüglichen Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB bekannt sind, erklären dementsprechend, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und sie Leistung und Gegenleistung als beiderseits angemessen anerkennen, sodass eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verkürzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes ausgeschlossen ist.

ren Wertes ausgeschlossen erscheint und sie auf eine solche auch ausdrücklich verzichten, welcher Anfechtungsverzicht von sämtlichen Vertragsparteien wechselseitig vertraglich angenommen wird.

18. STAATSBÜRGERSCHAFT

Die Vertragsteile geben an, dass sie keine Nebenabreden getroffen haben und erklärt der Käufer an Eides statt, österreichischer Staatsbürger zu sein.

19. ZUSTIMMUNG/AUSGLEICHSPFLICHT

Sämtliche Vertragsparteien erklären ausdrücklich schon heute mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger, dass bei einer allfällig erforderlich werdenden Berichtigung der Miteigentumsanteile infolge Neufestsetzung der Nutzwerte, insbesondere auch bei einer gerichtlichen Festsetzung der Nutzwerte gemäß § 10 WEG, die Übertragung der Miteigentumsanteile zum Zwecke der Berichtigung unentgeltlich zu erfolgen hat, sofern sich am Ausmaß der jeweiligen Wohnungseigentumsobjekte nichts ändert, und verpflichten sich diesbezüglich erforderliche Unterschriften in geeigneter Form unverzüglich zu leisten.

20. RECHTSNACHFOLGE

Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Verträge gehen beidseitig auf Erben und Rechtsnachfolger über, und haben diese dieselben wiederum auf alle weiteren Rechtsnachfolger zu überbinden, mit der Verpflichtung, diese auch auf die weiteren Rechtsnachfolger zu übertragen.

21. KOSTEN, STEUERN UND GEBÜHREN

a) Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren -mit der Ausnahme der Kosten für eine allfällige rechtsfreundliche Vertretung, der Lastenfreistellungskosten, der Kosten für die Berechnung der Immobilienertragsteuer, die Immobilienertragsteuer und die Kosten für die Wohnungseigentumsbegründung -trägt der Käufer, welcher auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat. Diesbezüglich handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen den Vertragsteilen und werden sie vom Vertragsverfasser dahingehend belehrt, dass hiefür eine Solidarhaftung sämtlicher Vertragsteile besteht.

b) Die Kosten für eine allfällige rechtsfreundliche Vertretung hat jeder Vertragsteil selbst zu tragen.

c) Die Lastenfreistellungskosten, die Kosten für die Berechnung der Immobilienertragsteuer, die Immobilienertragsteuer und die Kosten für die Wohnungseigentumsbegründung hat die Verkäuferin zu tragen.

d) Der Käufer verpflichtet sich, die Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr in noch bekannt zu gebender Höhe binnen 14 Tagen nach Vorschreibung auf das Notartreuhandkonto IBAN AT95 3150 0000 0707 4404, des Vertragsverfassers Mag. Markus Hubmann bei der Notartreuhandbank AG, zur Einzahlung zu bringen.

e) Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass der Vertragsverfasser berechtigt ist, die Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr gemäß § 11 GreStG im Weg der Selbstberechnung zu ermitteln und abzuführen, die Selbstberechnungserklärung gemäß § 12 GreStG gegenüber dem Grundbuchsgericht vorzulegen und den Abgabenbehörden für den Fall einer Überprüfung gemäß § 15 GreStG Auskunft zu erteilen.

f) Die Vertragsteile verpflichten sich, den Vertragsverfasser umgehend bei einer nachträglichen Gewährung von weiteren Gegenleistungen gemäß § 10 Abs. 3 GreStG in Kenntnis zu setzen, ihm die diesbezüglichen Unterlagen vorzulegen, damit der Vertragsverfasser fristgerecht die erforderliche weitere Abgabenerklärung gemäß § 10 GreStG beim zuständigen Finanzamt erstatten kann.

g) Für den Fall einer Nachversteuerung der für diesen Erwerbsvorgang zu entrichtenden Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr verpflichtet sich der Käufer, diese unverzüglich an die Abgabenbehörde zu leisten und die Verkäuferin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten, dies insbesondere für den

Fall, dass die Bewertung des Inventars mit den dort angegebenen Beträgen vom Finanzamt nicht in dieser Höhe anerkannt wird.

22. IMMOBILIENERTRAGSTEUER

Die Verkäuferin bestätigt, vom Vertragsverfasser über die steuerlichen Auswirkungen dieses Kaufvertrages nach den durch das 1. Stabilitätsgesetz 2012 (Immobilienvertragssteuer) geänderten Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes informiert worden zu sein.

Insbesondere darüber, dass aufgrund der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer im Sinne des § 11 Grunderwerbsteuergesetzes, einkommensteuerrechtlich die Immobilienvertragssteuer spätestens am 15. Tag des auf den Kalendermonat des Zuflusses zweitfolgenden Kalendermonats zu entrichten ist. Mit der Entrichtung der selbstberechneten Immobilienvertragssteuer durch den Vertragsverfasser gilt die Einkommensteuer für Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen nach dem Einkommensteuergesetz als abgegolten, es sei denn, die der Selbstberechnung zugrunde liegenden Angaben des Steuerpflichtigen entsprechen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Im Falle der Abgeltungswirkung ist die Abgabe einer Einkommensteuererklärung nicht notwendig, doch besteht die Möglichkeit, die Einkünfte aus dem Veräußerungsgeschäft auf Antrag in die Veranlagung einzubeziehen und die Zahlung auf die Einkommensteuerschuld anzurechnen. Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Selbstberechnung der Immobilienvertragssteuer bestätigt die Verkäuferin die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Urkunden. Die Verkäuferin ermächtigt den Vertragsverfasser, den Betrag der Immobilienvertragssteuer vom auf dem Treuhandkonto des Vertragsverfassers bei der Notartreuhandbank erliegenden Kaufpreis zu entnehmen.

23. SCHRIFTFORM

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, ebenso ein Abgehen von dieser Schriftformklausel.

24. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- a) Sämtliche Vertragsteile gehen für die Nutzung bis zur Wohnungseigentumsbegründung davon aus, dass für diesen Zeitraum gleichfalls die Bestimmungen des WEG 2002 sowie des Vertrages gelten sollen.
- b) Soweit in diesem Verträge keine gesonderten Vereinbarungen getroffen wurden, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 (zweitausendzwei) in der jeweilig geltenden Fassung samt einschlägiger gesetzlicher Nebenbestimmungen, und erklären die Vertragsparteien ausdrücklich, dass sie die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntnis genommen haben.
- c) Sämtliche Vertragsparteien verpflichten sich, allfällig notwendige Nachträge zu diesem Vertrag in grundbuchsfähiger Form unverzüglich zu unterfertigen.
- d) Sämtliche Vertragsparteien nehmen alle in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen wechselseitig vertraglich an und zur Kenntnis.

25. BEVOLLMÄCHTIGUNG

- a) Frau Stephanie Scherz, geb. 04.11.1994, Notariatsangestellte, p.A. Unterer Markt 33, 8410 Wildon, wird ermächtigt, Ergänzungen, Nachträge sowie Aufsandungserklärungen und Rangordnungsgesuche mit Wirksamkeit für die Vertragsteile abzugeben und zu fertigen, sofern dies für die grundbuchsliche Durchführung dieses Vertrages erforderlich erscheint.
- b) In diesem Umfang wird sie auch zum Vertragsabschluss mit sich selbst ausdrücklich bevollmächtigt, so dass sie mit ihrer Unterschrift alle Vertragsteile verpflichten und berechtigen kann.

26. ELEKTRONISCHE VERARBEITUNG

Die Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen, mit diesem Vertrag zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zweck deren Übermittlung an Gerichte und Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verkehrsverkehrs.

27. ALLGEMEINES

a) Jeder Vertragsteil für sich und alle Vertragsteile gemeinsam ermächtigen und beauftragen Mag. Markus Hubmann, öff. Notar, Unterer Markt 33, 8410 Wildon, mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und erteilen ihm die Vollmacht zum Zwecke des Einschreitens vor den Gerichten und Behörden mit der gleichzeitigen Ermächtigung, Schriftstücke und Bescheide entgegenzunehmen und Rechtsmittel anzubringen. Gleichzeitig beauftragen sie hiermit den Vertragsverfasser Herrn Mag. Markus Hubmann, die Entrichtung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr im Weg der Selbstberechnung zu veranlassen, wobei dieser Auftrag mit dem Einlangen der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr auf den diesbezüglichen Notartreuhandkonten als erteilt gilt.

b) Die Vertragsteile beauftragen den Vertragsverfasser, den Beschluss über die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung und das Original dieses Kaufvertrages bis zur grundbücherlichen Durchführung in Verwahrung zu nehmen, wobei die Vertragsteile gleichzeitig auf jedes Verfügungsrecht über diese Urkunden zugunsten des Vertragsverfassers verzichten.

c) Sämtliche mit diesem Vertrag begründeten Rechte werden allseits bindend angenommen.

28. VEREINBARUNG

a) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund nichtig oder ungültig sein, ändert dies nichts an der Rechtsgültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsteile kommen überein, eine nichtige oder ungültige Vertragsbestimmung durch eine solche zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Inhalt der nichtigen oder ungültigen Vertragsbestimmung möglichst nahekommt. Das gilt sinngemäß auch für Lücken.

b) Dieser nur in einem Original errichtete Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag ist gemeinsames Eigentum aller Vertragsteile und verbleibt nach grundbücherlicher Durchführung in Verwahrung der Verkäuferin.

c) Der Käufer und die Beitretenden erhalten eine einfache oder über Wunsch auch eine beglaubigte Kopie.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig oben erwähnten Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag sowie, dass der Erlös aus dem Verkauf für den Ankauf des neuen HLF 1 der FF Heilbrunn verwendet werden soll.

Zu Punkt 8.) Beratung und Beschlussfassung der Teilnahmeerklärung an der Initiative „Lebensregion Oststeiermark“

Der Bürgermeister berichtet, dass für das Projekt Lebensregion von uns eine Teilnahmeerklärung beschlossen werden soll. Wir sind jetzt schon mittendrin in den Vorbereitungen für die Ausführung. Wir haben schon Fotos und Berichte für den Folder übermittelt. Monika Fetz war heute Schulung bezüglich Familienservice und Sieglinde wird am Dienstag die Einschulung bezüglich Wohnservice absolvieren. Außerdem müssen wir noch 5 Willkommensbuddies nennen, die neue Gemeindegänger in unserer Gemeinde begrüßen sollen. Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Teilnahmeerklärung an dieser Initiative zu beschließen. Diese lautet wie folgt:

Die Lebensregion und die Lebensorte Oststeiermark ist eine Initiative des Regionalverbandes Oststeiermark, um unsere Heimat noch lebenswerter zu machen. Die Menschen, die hier wohnen, sollen gerne in der Region bleiben und von außen sollen viele neue dazugewonnen werden. Ziel ist es, dass in allen Gemeinden der Oststeiermark weiterhin so viele Kinder und Erwachsene leben, dass Kindergärten, Schulen und alle anderen Infrastruktureinrichtungen erhalten und weiterentwickelt werden können. Wir möchten an dieser Initiative teilnehmen und verpflichten uns, die gemeinsamen Kriterien der Lebensregion und Lebensorte Oststeiermark einzuhalten.

TEILNAHMEERKLÄRUNG - TEILNAHMEKRITERIEN

1. MITWIRKUNG

Wir arbeiten bei den Treffen und Aktivitäten der Initiative mit und nehmen an den gemeinsamen Aktivitäten und Marketingaktionen wie z.B. Website, soziale Medien, Plakate, Folder, Messeauftritte und mehr teil. Wir stellen die dafür erforderlichen Inhalte und personellen Ressourcen bereit. Die Finanzierung dieser Aktivitäten erfolgt derzeit über den Regionalverband Oststeiermark. Es steht uns frei, in Abstimmung mit den anderen Gemeinden auch finanzielle Mittel bereitzustellen, um darüber hinaus zusätzliche Aktivitäten zu finanzieren.

2. WOHNSERVICE

Wir richten in unserer Gemeinde ein Wohnservice ein, das von einem/einer Mitarbeiter/in der Gemeinde betreut wird. Das Wohnservice unterstützt alle, die eine neue Wohnmöglichkeit suchen, um sie in unserer Gemeinde zu halten oder für unsere Gemeinde zu gewinnen und übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- › Telefonische und persönliche Beratung hinsichtlich Bau- und Wohnmöglichkeiten in der Gemeinde.
- › Zeitlich flexible Gemeinderundgänge mit interessierten Personen, um ihnen Wohnangebote und Besonderheiten der Gemeinde zu zeigen.
- › Präsentation des Lebensortes bei Messen und Veranstaltungen.
- › Laufende Sammlung von Bau- und Wohnangeboten und Aktualisierung der Website und Informationsmappe.
- › Teilnahme an den Schulungen und Erfahrungsaustauschtreffen der Lebensregion Oststeiermark zum Thema Wohnservice.

3. WILLKOMMENSERVICE

Es ist uns sehr wichtig, dass sich neu Zugezogenen in unserer Gemeinde wohl fühlen, langfristig bleiben und unsere Gemeinde als Wohngemeinde weiterempfehlen: Alle neu Zugezogenen erhalten von einem/einer persönlichen Willkommensbuddy ein Willkommenspaket mit Informationsmappe, Willkommensgutscheinen und Willkommensgeschenken. Der oder die Willkommensbuddy unterstützt die neu Zugezogenen bei ihrem Start im neuen Lebensort, in dem sie ausführlich über die Angebote und Möglichkeiten in der neuen Gemeinde informiert und beim Aufbau von sozialen Netzwerken begleitet werden. Die Willkommensbuddies sind Personen aus allen Bevölkerungsschichten, die diese Aufgabe ehrenamtlich übernehmen und vorher von der Lebensregion Oststeiermark für diese Aufgabe eingeschult werden.

4. FAMILIENSERVICE

Als Lebensort ist es uns besonders wichtig, dass sich viele Menschen im Rahmen der Familiengründung für uns als Wohnort entscheiden. Deshalb richten wir in unserer Gemeinde ein eigenes Familienservice mit einer fixen Ansprechperson und den folgenden Angeboten ein:

- › Telefonische und persönliche Beratung bei allen Anliegen, Angeboten und Fördermöglichkeiten im Zusammenhang mit Familie und Kinder.
- › Unterstützung bei allen Anliegen in Zusammenhang mit Kinderbetreuung solange, bis eine Lösung gefunden wurde.
- › Organisation, Ausbildung und Vermittlung von kurzfristigen, flexiblen Kinderbetreuungsmöglichkeiten (Babysitterdienst, Oma-Opa-Dienst) im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.
- › Teilnahme an den Schulungen und Erfahrungsaustauschtreffen der Lebensregion Oststeiermark zum Thema Familienservice.

5. ELTERNFREIZEITCHECK

In einem Oststeirischen Lebensort soll es Kinder und Eltern gut gehen. Wir schenken deshalb allen Eltern beim Eintritt in den Kindergarten oder beim Zuzug einen Kinderbetreuungsscheck in Form eines Dienstleistungsschecks im Wert von 30,00 Euro, damit Eltern auch einmal Zeit für sich haben.

6. LAUFENDE WEITERENTWICKLUNG

Wir beteiligen uns gemeinsam mit dem Regionalverband Oststeiermark und den oststeirischen Lebensorte an der Weiterentwicklung dieser Initiative und der Optimierung und Ergänzung der gemeinsamen Kriterien. Voraussetzung für eine Aufnahme weiterer Mitglieder ist, dass sie die gemeinsamen Kriterien erfüllen. Mitglieder, die die gemeinsamen Kriterien nicht in ausreichendem Maß erfüllen, können vom Regionalverband in Verbindung mit einer Mehrheit der teilnehmenden Gemeinden von dieser Initiative wieder ausgeschlossen werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig oben erwähnte Teilnahmeerklärung.

Zu Punkt 9.) Beratung und Beschlussfassung über die Kooperationsvereinbarung Geodaten mit dem Land Steiermark

Als Beilage wurde allen Gemeinderäten eine Vereinbarung über die Kooperation zwischen der Gemeinde und dem Land Steiermark mitgeschickt. Diese Vereinbarung ist im Verlauf der Umsetzung des österreichweiten Adressen-GIP-Vertrages erforderlich. Der Inhalt wurde mit Gemeinde- und Städtebund der Steiermark abgestimmt und beschreibt die erforderlichen rechtlichen Grundlagen, die in der täglichen Verwaltungskooperation zwischen unserer Gemeinde und dem Land Steiermark bereits gelebt werden.

Die Kooperationsvereinbarung sieht für die dargestellten Dateninhalte einen gegenseitigen Austausch zum beiderseitigen Nutzen – ohne Kosten für beide Vertragspartner – vor. Daher stellt der Bürgermeister den Antrag die vorliegende Vereinbarung beschließen:

Kooperationsvereinbarung Geodaten

Die gegenständliche Vereinbarung beruht auf einer engen Zusammenarbeit der beteiligten Gebietskörperschaften und dient der gemeinsamen Bewältigung einer gemeinsamen im Allgemeininteresse liegenden öffentlichen Aufgabe.

Mit dieser Kooperationsvereinbarung wird ein wesentlicher Beitrag zur gemeinsamen e-Government Strategie von Bund und Ländern geleistet und dem Anliegen nach Verwaltungsmodernisierung und Fortentwicklung der Barrierefreiheit entsprochen.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung dient der Festlegung der Rahmenbedingungen für die gemeinschaftliche Weiterentwicklung der Geodaten im GeoDatenPool des Landes Steiermark, ortsbezogenen Daten im Aufgabenbereich der Gemeinde, sowie der Optimierung von Inhalt und Umfang der „WebGIS für Gemeinden“ Anwendungen des GIS-Steiermark®.

Durch die Ergebnisse der Kooperation wird die Gemeinde in der Umsetzung ihrer Aufgaben unterstützt und parallel dazu sichergestellt, dass auch das Land Steiermark seinen Verpflichtungen im Rahmen des österreichweiten Adressen-GIP-Vertrages entspricht.

Die gegenständliche Vereinbarung beruht auf einer engen Zusammenarbeit der beteiligten Gebietskörperschaften und dient der gemeinsamen Bewältigung einer gemeinsamen im Allgemeininteresse liegenden öffentlichen Aufgabe.

2. Kooperationspartner

Partner der Kooperationsvereinbarung sind das Bundesland Steiermark und die Marktgemeinde Anger.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.

Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

3. Aufgabenverteilung

Die Kooperationspartner stellen alle in der Folge genannten Geodaten und Anwendungen dem jeweils anderen Kooperationspartner kostenfrei zur Verfügung.

3.1. Ortsbezogene Daten der Gemeinde

- Adressdaten (die von der Gemeinde in das AGWR einzupflegen sind).
- Verkehrsnetzführung (die erforderliche GIP-Umsetzung wird, mit Ausnahme jener Städte die die GIP eigenständig führen, von der A17 durchgeführt).
- Sonstige Geodaten der Gemeinde (Naturbestandserfassungen, Leitungen etc.) nach Maßgabe ihrer Verfügbarkeit.
- Statistikdaten: Auszug aus dem Gebäuderegister (Verwaltungsbericht Gebäude)
- Ergebnisse der VRV-Umsetzung (Lage und Beschreibung der Objekte im Gemeindeeigentum)

3.2. Geodaten und Anwendungen des Landes Steiermark

- Informationen zur Geoinformation des Landes Steiermark allgemein und zum Kundenservice für den Geodatenbezug sind verfügbar auf der Homepage des GIS-Steiermark®: <http://www.landesentwicklung.steiermark.at/gis-steiermark/> oder www.gis.steiermark.at
- Alle für das Gemeindegebiet verfügbaren Geodaten (Ausnahme: digitale Höhenmodelle und ALS-Punktwolken aus Laserscannerbefliegungen sind nicht enthalten) – einschließlich laufender Aktualisierungen.
- Alle Anwendungen im Rahmen des WebGIS für Gemeinden und allfälliger mobiler Anwendungen, die über das GIS-Steiermark® zur Verfügung gestellt werden – einschließlich laufender Aktualisierungen.
- Informationen zur Statistik des Landes Steiermark auf der Homepage der Landesstatistik: <http://www.landesentwicklung.steiermark.at/statistik/> oder www.statistik.steiermark.at – je Gemeinde sind hier unter Regionaldaten □ Gemeindedaten PDF-Dokumente herunterzuladen.
- Abwicklung von amtsrelevanten Schulungsteilen im Rahmen der VRV-Schulungen des Gemeindebundes Steiermark durch Mitarbeiter der Abteilung 17 und der Abteilung A7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

- Das VRV-Datenpaket (Datenanforderung über das Kundenservice der A17-Geoinformation), das den Gemeinden Unterstützung bei der Umsetzung der VRV unterstützen soll. Enthalten sind alle verfügbaren Informationen aus der RAUMIDA und das Straßenverzeichnis auf Basis der GIP der A17.

4. Finanzierung

Der Geodaten austausch und die Bereitstellung der beschriebenen Anwendungen für die Kooperationspartner erfolgt ohne Gegenverrechnung allfälliger intern entstehender Kosten.

Die Kooperationspartner räumen einander ein gegenseitiges unbeschränktes Nutzungsrecht der jeweils übergebenen Daten und Anwendungen ein.

5. Beendigung der Kooperation

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sämtliche Kooperationspartner sind berechtigt, ohne Angabe von Gründen zum Ende jeden Kalenderjahres aus der Kooperation auszutreten, wobei die Kooperationspartner den Austritt mindestens 12 Monate vorher schriftlich ankündigen müssen. Der Austritt hat schriftlich gegenüber den Kooperationspartnern zu erfolgen.

Der aus der Kooperation ausgeschiedene Partner behält das Nutzungsrecht am zum Zeitpunkt des Austritts aktuellen Geodatenbestand und an den bereitgestellten Anwendungen.

6. Sonstiges

Die Kooperationsvereinbarung Geodaten erfolgt auf gemeinsames Risiko der Kooperationspartner. Untereinander wird wechselseitig auf jegliche Haftung und Regressansprüche verzichtet.

7. Schlussbestimmungen

Die Kooperationspartner vereinbaren hiermit, dass

- alle aus früheren Zeiten allenfalls noch bestehenden den Gegenstand dieser Vereinbarung betreffenden, mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Kooperationspartnern durch diese vorliegende Vereinbarung aufgehoben werden.
- Abänderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Form bedürfen, hingegen diesbezügliche mündliche Vereinbarungen keine Rechtswirksamkeit haben sollen;
- das österreichische Recht gilt;
- der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem gegenständlichen Rechtsverhältnis das jeweils zuständige Gericht mit dem Sitz in Graz sein soll.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig oben erwähnte Kooperationsvereinbarung Geodaten.

Zu Punkt 10.) Information über Personalangelegenheiten

Nicht öffentlich!

Zu Punkt 11.) Beratung und Beschlussfassung über eine Beteiligung am Mikro ÖV System in der Region Oststeiermark

Der Bürgermeister erklärt, dass auf Grund der Bevölkerungsbefragung 37 positive und 15 negative Fragebögen zurückgekommen sind. Wenn man die Karte der Südoststeiermark ansieht, dann haben nur Anger, Floing, Pöllau und die Stadt Hartberg noch keinen Beschluss für eine Beteiligung gefasst. Floing ist sich

noch nicht schlüssig und Pöllau hat im Moment ein System. Hier fahren 3 Pensionisten zum Selbstkostenpreis. Auch Hartberg hat ein eigenes System. Pinggau hat einen negativen Beschluss gefasst, aber sie werden diesen nochmals ändern und eine Beteiligung beschließen. Die Region Fürstenfeld und Ilz hat auch einen negativen Beschluss, aber diese Region ist gut abgedeckt mit öffentlichen Verkehrsmitteln und daher ist es für sie nicht interessant. Für uns wäre eine Reduktion der Gesamtkosten interessant, daher hat Bürgermeister Höfler mit Horst Fidschuster telefoniert. Er hat uns zugesichert, dass ein Wechsel vom Halbstundetakts der Region Weiz zum Stundentakt in der Region Birkfeld möglich sein wird. Dadurch können die Kosten um ca. 4.000 bis 6.000 Euro reduziert werden. Auch wäre es sicher möglich, dass die Kirchenfahrten, die momentan ca. 3.300 Euro pro Jahr betragen vom IST-Mobil übernommen werden können. Die Testphase für das Projekt beträgt zwei Jahre. Danach kann man auch wieder aussteigen, wenn es von unseren Bürgern nicht genutzt wird. Hier soll ein Bericht für jedes Quartal vom Betreiber angefordert werden. In Strallegg möchten die Eltern das System nutzen, um die Kinder zum Training bringen zu lassen. Außerdem darf man den Tourismus nicht außer Acht lassen. Man könnte zum Beispiel auf die Brandlucken fahren und dann nach Anger zurückwandern. Jetzt ist es erstmalig so, dass auch die ländliche Region bezüglich öffentlichen Verkehr von EU, Land und Regionalmanagement gefördert wird.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Grundsatzbeschluss Mikro-ÖV Lösung in der Region Oststeiermark:

Sachverhalt

In der Region Oststeiermark soll ein flächendeckendes, bedarfs- und nachfrageorientiertes Mikro-ÖV System umgesetzt werden.

Zielsetzung des Systems ist eine einheitliche Mikro-ÖV Lösung für die 69 Gemeinden der beiden Bezirke Hartberg-Fürstenfeld und Weiz, sowie der beiden Gemeinden Pernegg a. d. M. und Breitenau a. H. des Bezirks Bruck-Mürzzuschlag, mit dem Fokus der Stärkung der innerörtlichen Erreichbarkeiten bzw. der Zu- und Abbringerfunktion zu höherrangigen öffentlichen Verkehrsangeboten (Bahn und Regionalbus).

Die Mikro-ÖV Lösung soll durch folgende Dienstleistungen möglichst bedarfsorientiert und effizient umgesetzt werden:

- **Regionsweite Bedienung**
- **Fahrtenvermittlung via Call Center (24h), Online Buchungsplattform oder App**
- **Einbindung der regionalen Taxiunternehmer**
- **Softwareunterstützte, automatisierte und zentrale Disposition**
- **Einführung einer Mobilitätskarte (mobilCard)**
- **Errichtung eines einheitlichen, bedarfsorientierten Haltepunktnetzes**
- **Schnittstelle und Beauskunftung zum öffentlichen Verkehr**

Beschluss

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Anger beschließt die grundsätzliche Beteiligung an der regionsweiten Mikro-ÖV Lösung und wird die Umsetzung vorantreiben. Zudem wird sich die Marktgemeinde Anger an der zuvor stattfindenden Ausschreibung des regionalen Mikro-ÖV Systems beteiligen.

Der Gemeinderat Marktgemeinde Anger beschließt, dass die dafür erforderlichen Finanzmittel für einen zweijährigen Probetrieb zur Verfügung gestellt werden. Dieser Finanzierungsbedarf hat zur Grundlage, dass alle 69 Gemeinden der beiden Bezirke Hartberg-Fürstenfeld und Weiz, sowie der beiden Gemeinden Pernegg a. d. M. und Breitenau a. H. des Bezirks Bruck-Mürzzuschlag teilnehmen. Ansonsten sind Ände-

rungen der Kosten zu erwarten. Die Marktgemeinde Anger beschließt die Teilnahme an der Mikro-ÖV Lösung unter der Voraussetzung, dass die Kosten um nicht mehr als maximal 20% abweichen.

Für das Projekt werden zudem Mittel von Landesseite (A16 Abteilung für Verkehr und Landeshochbau) für dieses nach Mikro-ÖV Förderrichtlinie geplante System zur Verfügung gestellt. Von Landesseite wird daher für die Marktgemeinde Anger **eine Förderung von 30 % angestrebt**.

Der Beschluss des Gemeinderates zur Teilnahme am Mikro ÖV System Oststeiermark erfolgte einstimmig mit folgenden Auflagen:

- **Ein Wechsel von der Region Weiz zur Region Birkfeld und daher zum Stundentakt muss möglich sein. Dann müssen auch die Kosten für unsere Gemeinde nochmals kalkuliert werden.**
- **Ein Bericht über die Nutzung des Angebotes unserer Gemeindegänger muss vierteljährlich digital übermittelt werden.**
- **Die derzeit festgesetzten Haltepunkte werden von der Gemeinde nochmals überarbeitet.**

Zu Punkt 12.) **Allfälliges**

a) Bürgermeister Höfler setzt die Termine für die nächsten geplanten Gemeinderatssitzungen fest. Sie finden jeweils donnerstags um 19 Uhr statt: RA Sitzung 21. März 2019, 6. Juni 2019, 12. September 2019 und VA-Sitzung 12. Dezember 2019. Falls bezüglich Flächenwidmungsplan noch Sitzungen kurzfristig nötig sein sollten, wird dies früh genug angekündigt werden.

b) GR Katharina Wiesenhofer erwähnt, dass der Kreuzungsbereich beim Tychtl Kreuz nicht gut ausgeleuchtet sei. Auch der Radweg von Familie Plazotta zur Unterführung beim Friedhof sei total dunkel und unbeleuchtet.

c) Bei Familie Gletthofer in Baierdorf-Umgebung nach dem Moarhof soll das Geschwindigkeitsmessgerät aufgestellt werden, da auf der Rabenwaldstraße die Autos sehr schnell unterwegs sind und dort eine 50-iger Beschränkung ist.

d) GR Siegfried Haidenbauer meint, ob wir nicht andenken sollten, die 30-iger Beschränkung auf die gesamte Bahnhofstraße auszudehnen. Bürgermeister Höfler sagt, dass wir diesbezüglich auch mit Frau Langmann bei der BH sprechen werden. GR Haidenbauer möchte auch, dass beim neuen Fitness Center ein Zebrastreifen hinkommen soll, da hier für die Benützung des Gehsteiges die Straße gequert werden muss. Es wird mit Frau Langmann (BH Weiz) und mit Walter Nistelberger (Polizei Anger) diesbezüglich gesprochen werden.

e) GR Siegfried Haidenbauer erzählt von einem GPS Gerät, welches die Gemeinden Thannhausen, Naas und Mortantsch gemeinsam gekauft hätten, um ihre Leitungsdaten in ihr GIS einzuarbeiten. Der Ankauf des Geräts hätte € 15.000 gekostet und dadurch würden die Vermessungskosten über GIS Quadrat wegfallen. Frau Monge meint, dass wir mit unserem Tablet, welches im Moment für das Erfassen und Bewerten in der Buchhaltung genutzt wird, auch Leitungen mittels GPS erfassen können.

f) Gemeinderat Hans Reithofer berichtet, dass Simon Bauernhofer sich vom möglichen Kauf der Schule in Heilbrunn zurückgezogen hat. Er hat ein Haus in der Nähe seines Hotels gekauft, um dort seine Angestellten unterzubringen. Bezüglich des Umbaus der Schule (nur das Obergeschoss) in Wohnungen ist die Ennstaler Wohnbaugesellschaft betraut. Es könnte ca. 6 – 8 Wohneinheiten geben und der m² Preis würde ca. 4,50 – 5,00 Euro Miete betragen.

g) Gemeinderat Daniel Paier setzt die Termine für den Prüfungsausschuss fest. Diese sind jeweils donnerstags mit Beginn um 18 Uhr: 12.02.2019 (4. Quartal 2018), 14.03.2019 (RA 2019), 16.05.2019 (1. Quartal 2019), 22.08.2019 (2. Quartal 2019) und 14.11.2019 (3. Quartal 2019).

h) Gemeinderat Arnold Mauerhofer berichtet, dass die Radjudentour am 24.08.2019 wieder Anger als Etappenziel fixiert hat. Auch die Österreichischen Jugendmeisterschaften finden am 08.09.2019 mit einem Rundkurs in Anger statt. Es geht vom Südtiroler Platz über die Feistritzbrücke beim VIVO zum ADA Parkplatz und über die Bahnhofstraße wieder zurück zum Südtiroler Platz. Es werden verschiedene Altersgruppen an den Start gehen.

i) Gemeinderat Arnold Mauerhofer berichtet auch, dass die Feistritzalbahn nicht mehr nach Weiz fahren wird, da die Gleise auf Grund der Umfahrung entfernt werden. Es ist geplant in Nöstl einen neuen Endbahnhof zu errichten. Die Gemeinde Birkfeld besitzt im Moment die meisten Anteile an der FTB. Anger hat früher mal Anteile gehabt, aber jetzt nicht mehr. Wir sollten Verträge mit der FTB machen, damit die Wagonhotels in unseren Besitz übergehen.

j) Gemeinderat Arnold Mauerhofer fragt, ob schon ein Termin für die Sitzung bezüglich Förderungen Vereine fixiert worden ist. Bürgermeister Höfler erklärt, dass hier noch nicht alle Anträge eingegangen sind. Wir werden aber nochmals Mail mit einer Frist bis Mitte Februar aussenden.

k) Vizebürgermeister Hannes Grabner lädt alle Gemeinderäte zum Gemeindeball am Samstag, 02.03.2019 im Gasthaus Angererhof ein.

Ende der Sitzung: 21:45 Uhr

GR Manuela Sommer

GR Katharina Schöpf-Bratl

GV Arnold Mauerhofer

Bgm. RR Hubert Höfler